

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZE 847/72

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Klaus Peter S c h [REDACTED],

[REDACTED] M [REDACTED] Ave. Apt. [REDACTED], W [REDACTED], Que. C [REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

Freie und Hansestadt H a m b u r g ,

vertreten durch das Amt für Wiedergutmachung,

Hamburg 22, Adolph-Schönfelder-Straße 5,

Beklagte und Beschwerdegegnerin

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 22. April 1975 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zern, Henkel, Fuchs und Dr. Thumm

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 9. Zivilsenats des Hanseatischen Oberlandesgerichts zu Hamburg vom 14. Juni 1972 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Der Kläger hat eine jüdische Mutter. Wegen dieser Abstammung wurde er im September 1940 aus der Wehrmacht und 1942 aus seiner Erwerbstätigkeit entlassen. Er beantragte Entschädigung für Berufsschaden. Das rechtskräftige Urteil des Landgerichts Hamburg vom 25. Oktober 1962 verneinte den Anspruch, weil der Schaden auch ohne die Verfolgung entstanden wäre (§ 9 Abs. 5 BEG). Den auf die Änderung des § 9 Abs. 5 BEG durch das BEG-Schlußgesetz gestützten Neuantrag lehnte die Entschädigungsbehörde erneut nach § 9 Abs. 5 BEG ab. Klage und Berufung blieben aus dem gleichen Grunde erfolglos. Der Bundesgerichtshof hob das Berufungsurteil auf und verwies die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurück.

Auf der Grundlage der Rechtsausführungen im Revisionsurteil stellt der Berufungsrichter fest: Seit seiner Entlassung aus der Wehrmacht im September 1940 ist der Kläger ein normaler kaufmännischer Angestellter gewesen, bei dem

- 3 -

keinerlei Gründe bestanden hätten, ihn vom Wehrdienst freizustellen. Als Nichtjude wäre der gesunde und kriegsverwendungsfähige Kläger mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit 1942 zur Wehrmacht eingezogen worden. Damit sei die nur kurze und unerhebliche Schadenszeit beendet gewesen.

Die Entscheidung des Oberlandesgerichts, daß der Berufsschaden des Klägers mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auch ohne die Verfolgung eingetreten wäre (§ 9 Abs. 5 BEG), beruht auf der Feststellung und Würdigung der besonderen Umstände des Einzelfalles, die in den Verantwortungsbereich des Tatrichters fallen. Sie ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden, weicht insbesondere nicht von der in dieser Sache ergangenen Entscheidung des Bundesgerichtshofs ab. Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung wirft der Streitfall nicht auf.

Der Einwand der Beschwerde, der Berufungsrichter habe die für die Anwendung des § 9 Abs. 5 BEG erforderlichen Feststellungen nicht getroffen, ist unrichtig. Im Übrigen greift das Rechtsmittel in unzulässiger Weise die tatrichterliche Überzeugungsbildung an.

Mai

Henkel



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)